Universität Zürich[UZH]

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Million Dollar Baby

- Boxerin Maggie Fitzgerald (Hillary Swank) bekommt nach dem Pausengong nochmals einen Schlag versetzt.
- Sie schlägt auf dem Eckstuhl auf und bleibt vom Hals abwärts gelähmt.
- Sie verliert im Spital ihr Bein als Folge einer Infektion. Daraufhin bittet sie ihren Trainer Frankie Dunn (Clint Eastwood) inständig, sie zu töten.

britannica

Million Dollar Baby

- Er weigert sich zunächst, der Bitte Folge zu leisten. Sie beisst sich auf die Zunge, um sich selbst zu ersticken.
- Schliesslich tötet er sie, indem er die Beatmungsmaschine abschaltet und ihr eine tödliche Spritze verabreicht.

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
   a) Tötungsdelikte
      i. Vorsätzliche Tötung Art. 111
      ii. Mord Art. 112
      iii. Totschlag Art. 113
      iv. Tötung auf Verlangen Art. 114
      v. Verleitung/Beihilfe zum Selbstmord Art. 115
      vi. Fahrlässige Tötung Art. 117
   b) Körperverletzung
   c) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheits-strafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheits-strafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Systematik

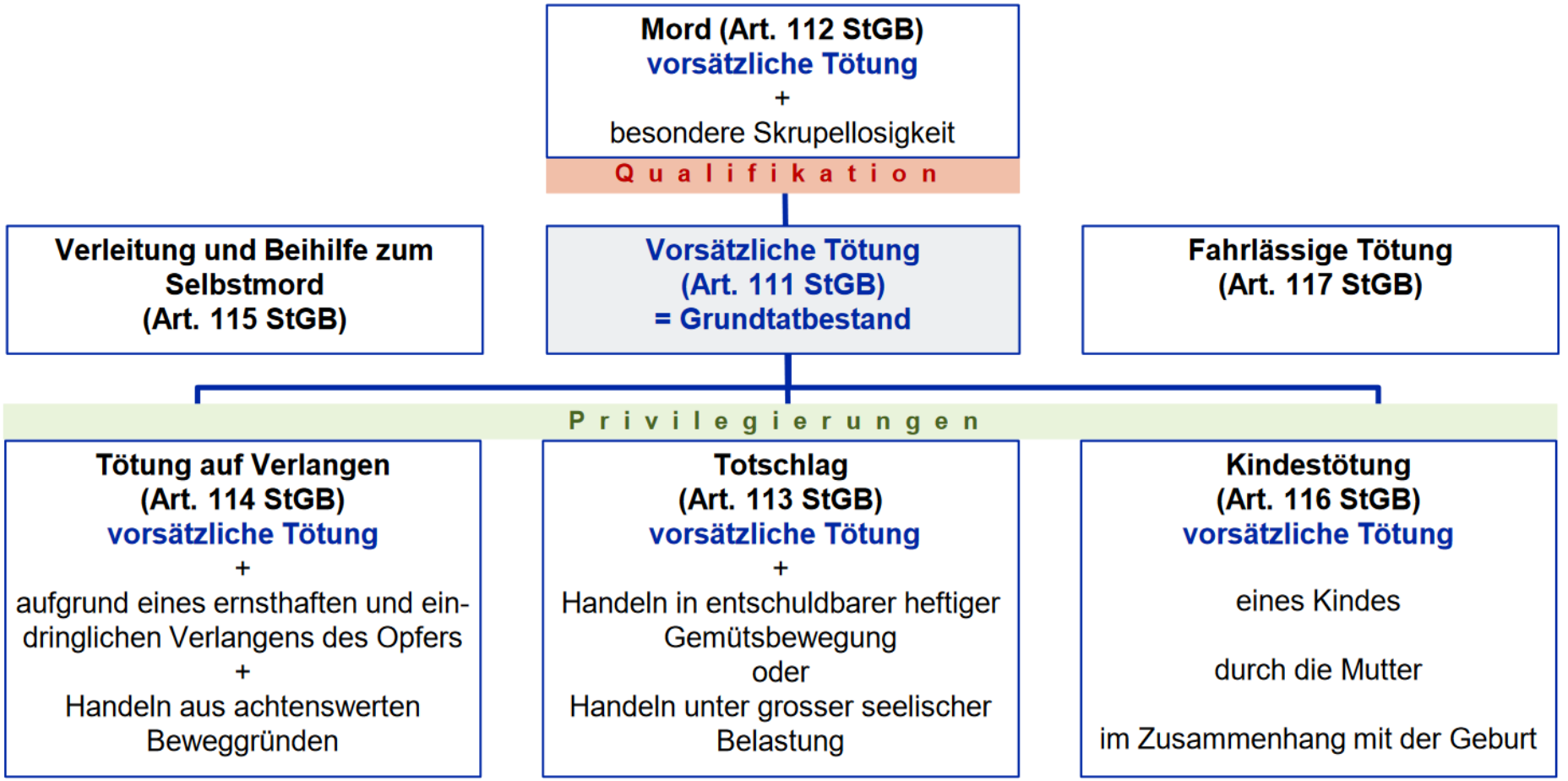
Mord (Art. 112 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
besondere Skrupellosigkeit
Qualifikation
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)
Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) = Grundtatbestand
Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
Privilegierungen
Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
aufgrund eines ernsthaften und eindringlichen Verlangens des Opfers
+
Handeln aus achtenswerten Beweggründen
Totschlag (Art. 113 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
Handeln in entschuldbarer heftiger Gemütsbewegung
oder
Handeln unter grosser seelischer Belastung
Kindestötung (Art. 116 StGB)
vorsätzliche Tötung
eines Kindes
durch die Mutter
im Zusammenhang mit der Geburt

Systematik

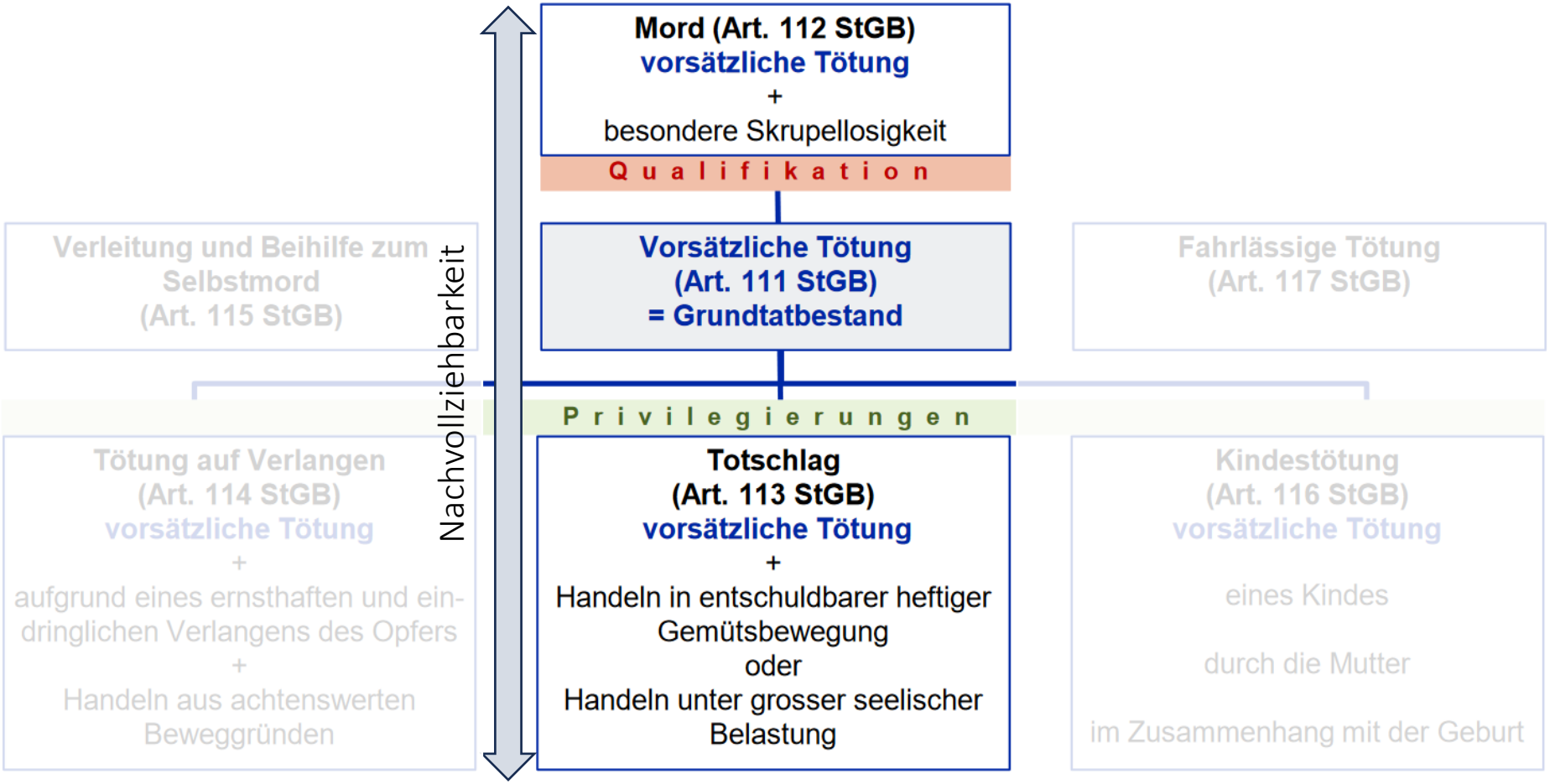
Mord (Art. 112 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
besondere Skrupellosigkeit
Qualifikation
Vorsätzliche Tötung
(Art. 111 StGB)
= Grundtatbestand
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord
(Art. 115 StGB)
Fahrlässige Tötung
(Art. 117 StGB)
Nachvollziehbarkeit
Privilegierungen
Totschlag
(Art. 113 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
Handeln in entschuldbarer heftiger Gemütsbewegung
oder
Handeln unter grosser seelischer Belastung
Tötung auf Verlangen
(Art. 114 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
aufgrund eines ernsthaften und eindringlichen Verlangens des Opfers
+
Handeln aus achtenswerten Beweggründen
Kindestötung
(Art. 116 StGB)
vorsätzliche Tötung
eines Kindes
durch die Mutter
im Zusammenhang mit der Geburt

Systematik

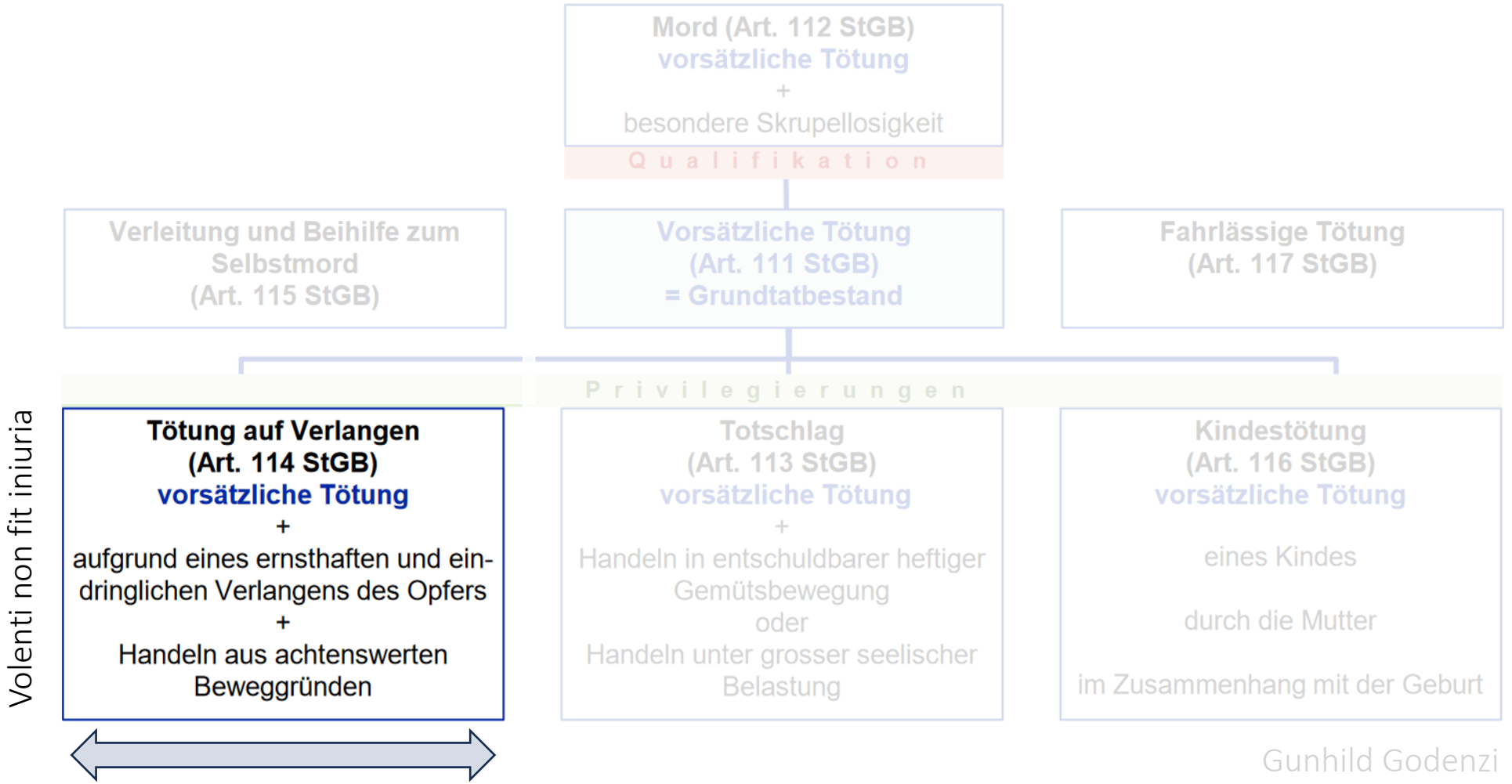
Mord (Art. 112 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
besondere Skrupellosigkeit
Qualifikation
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)
Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) = Grundtatbestand
Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
Privilegierungen
Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
aufgrund eines ernsthaften und eindringlichen Verlangens des Opfers
+
Handeln aus achtenswerten Beweggründen
Totschlag (Art. 113 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
Handeln in entschuldbarer heftiger Gemütsbewegung
oder
Handeln unter grosser seelischer Belastung
Kindestötung (Art. 116 StGB)
vorsätzliche Tötung
eines Kindes
durch die Mutter
im Zusammenhang mit der Geburt
Volenti non fit iniuria

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
   a) Tötungsdelikte
      i. Vorsätzliche Tötung Art. 111
      ii. Mord Art. 112
      iii. Totschlag Art. 113
      iv. Tötung auf Verlangen Art. 114
      v. Verleitung/Beihilfe zum Selbstmord Art. 115
      vi. Fahrlässige Tötung Art. 117
   b) Körperverletzung
   c) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei

Tötung auf Verlangen

Einleitung

Verurteilungen Tötungsdelikte 2024

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)

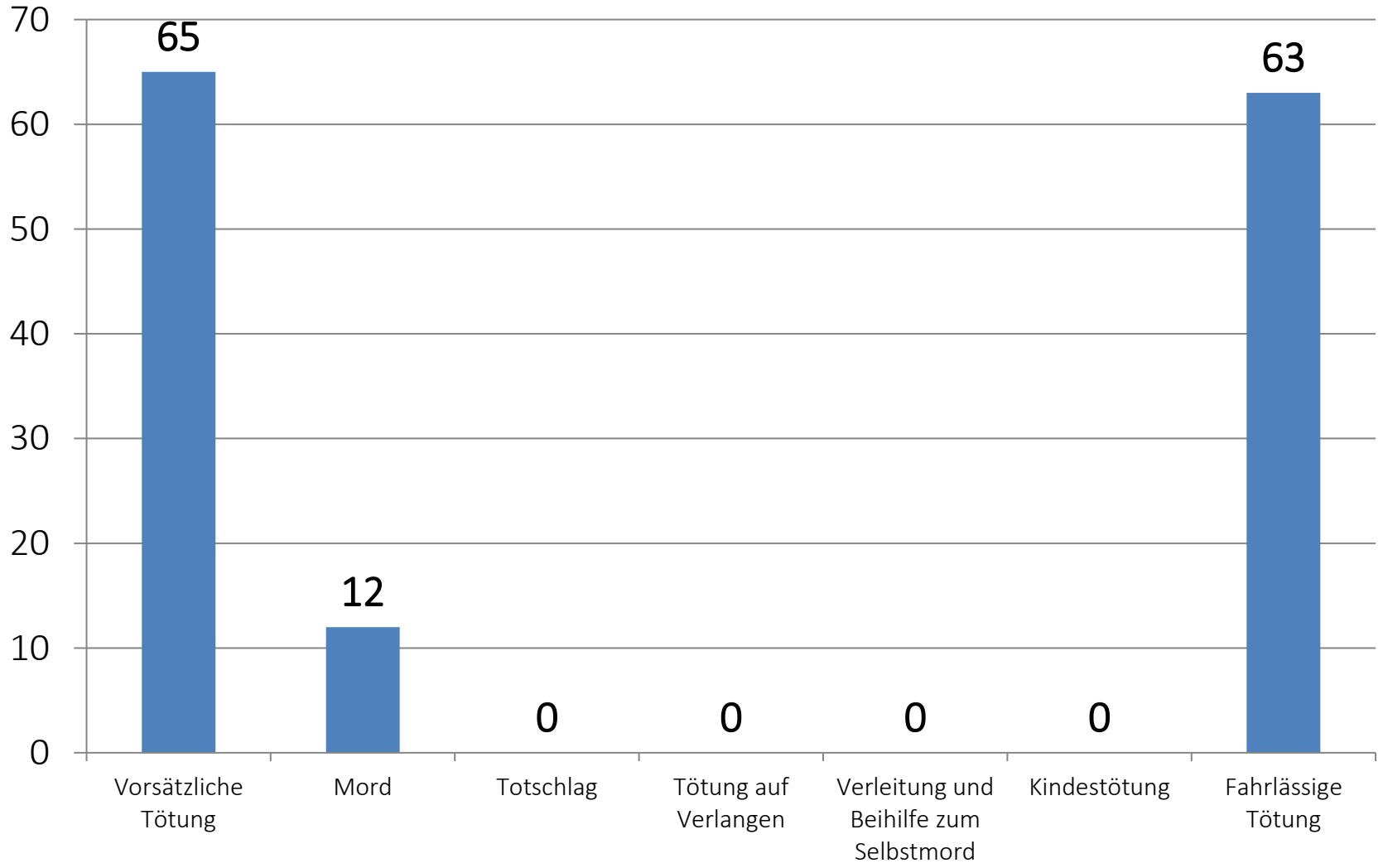

Entwicklung Tötungsdelikte 2008 – 2024

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)

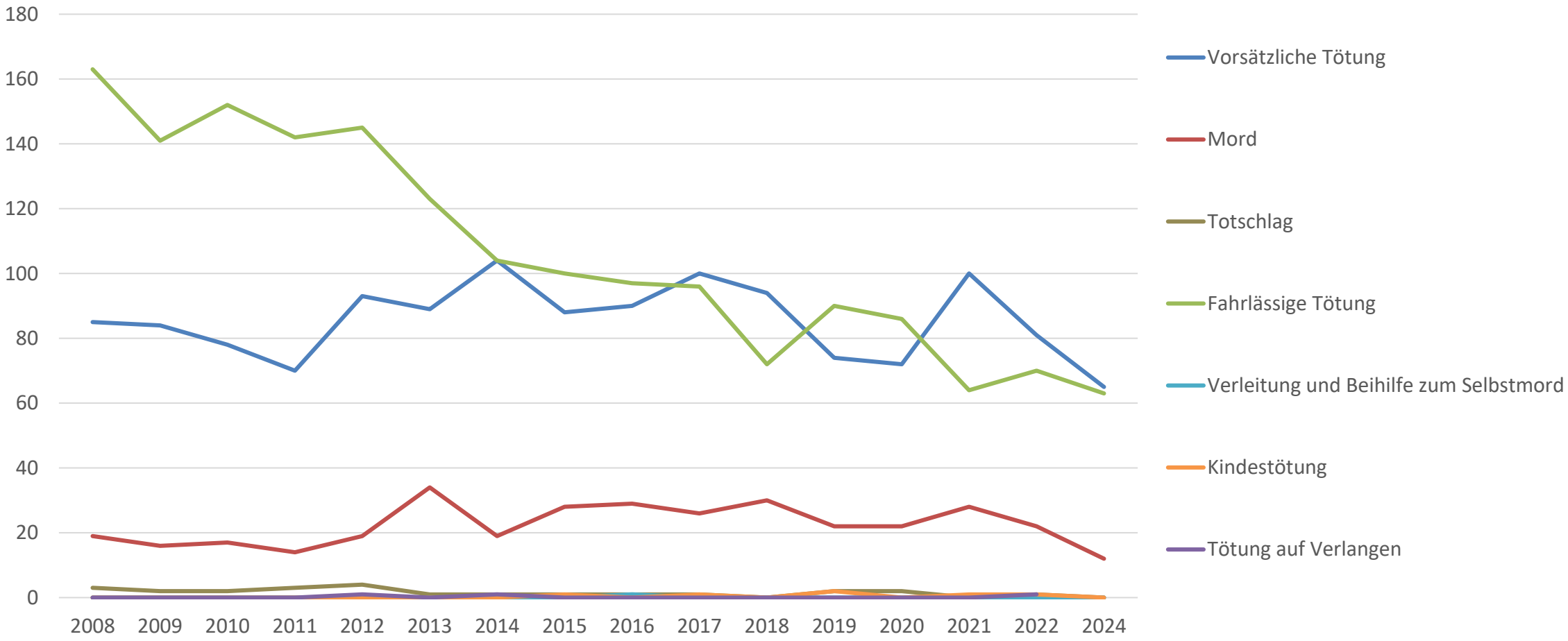

Tötung auf Verlangen

«Schwerverwundete erhielten eine tödliche Dosis Morphium oder einen Gnadenschuss.»

Generalmajor Wingate (1903-1944)

Tötung auf Verlangen

Weshalb ist es strafbar, einen Menschen, der unbedingt sterben will, zu töten?

Absoluter Lebensschutz?

26. März 2000 in Chur: 22-Jähriger hat aus einem Hochhaus mit einem Sturmgewehr Schüsse abgefeuert. Zunächst auf die Pizzeria Rosenhügel, dann auf die Polizeigrenadiere und den Polizeihund, die Wohnung stürmten. Sodann wurde erstmals in der Schweiz der «Finale Rettungsschuss» angewandt.

Keystone

Tagblatt

Absoluter Lebensschutz?

- Strafloser Suizidversuch
- Beihilfe zu Suizid (BGE 133 I 58)
- Finaler Rettungsschuss (PKG 2002/10)
- Notwehr (BGE 102 IV 65)
- Polizei Waffeneinsatz (6B_569/2012)
- Tötungen im Krieg: Genfer Konvention

Keystone

Tagblatt

Sterbehilfe

«Hingegen stand stets ausser Frage, dass die **aktive Sterbehilfe**, d. h. die Tötung durch einen lebensverkürzenden Eingriff, unter allen Umständen unannehmbar ist und strafbar bleiben soll.»

Bundespräsident Kurt Furgler, Botschaft, BBl 1985 1009 ff.

Sterbehilfe i.w.S.

Selbstbestimmtes Sterben

Hilfe beim Sterben (Sterbehilfe i.e.S.)	Hilfe zum Sterben
Aktive Sterbehilfe (114)	Aktive Tötung Nichtsterbend. (114)
Passive Sterbehilfe (11+114)	Passive Tötung Nichtsterb. (11+114)
Suizidbeihilfe an Sterbende (115)	Suizidbeihilfe an Nichtsterb. (115)
Organisierte Suizidbeihilfe an Sterb.	Org. Suizidbeih. Nichtsterb. (115)

Sterbehilfe i.w.S.

Selbstbestimmtes Sterben

	Hilfe beim Sterben (Sterbehilfe i.e.S.)	Hilfe zum Sterben	
	Aktive Sterbehilfe (114)	Aktive Tötung Nichtsterbend. (114)	
	Passive Sterbehilfe (11+114)	Passive Tötung Nichtsterb. (11+114)	
	Suizidbeihilfe an Sterbende (115)	Suizidbeihilfe an Nichtsterb. (115)	
exit	Organisierte Suizidbeihilfe an Sterb.	Org. Suizidbeih. Nichtsterb. (115)	exit

Strafbarkeit

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Strafbarkeit

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Strafbarkeit

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Art. 540 ZGB – Erbunwürdigkeit

[1] Unwürdig, Erbe zu sein oder aus einer Verfügung von Todes wegen irgendetwas zu erwerben, ist… wer vorsätzlich und rechtswidrig den Tod des Erblassers herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat.

Art. 253 StPO – Aussergewöhnliche Todesfälle

[1] Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat, …so ordnet die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart… eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin… Arzt an.

StPO
Strafprozessordnung

Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA), 14. Mai 2025.

Art. 253 StPO – Aussergewöhnliche Todesfälle

Zu den anderen aussergewöhnlichen Todesfällen [zählen]… tödliche Unfälle ohne Anhaltspunkte für ein Drittverschulden, Suizide, assistierte Suizide… und jeder plötzliche Kindstod.

Die Staatsanwaltschaft ordnet… eine **Legalinspektion** und, sofern die Todesursache nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden kann, allenfalls zusätzlich eine **Obduktion** an.

StPO
Strafprozessordnung

Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA), 14. Mai 2025.

Art. 253 StPO – Aussergewöhnliche Todesfälle

Ergeben die Abklärungen keine konkreten Anhaltspunkte auf eine strafbare Handlung, ist das Verfahren mit einer **Nichtanhandnahme-verfügung**… abzuschliessen.

StPO
Strafprozessordnung

Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA), 14. Mai 2025.

Tötung auf Verlangen

Art. 114 StGB

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 114 – Meurtre sur la demande **de la victime**

Quiconque, cédant à un mobile honorable, notamment à la pitié, **donne la mort** à une personne sur la demande sérieuse et instante de celle-ci est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Art. 114 – Omicidio **su richiesta della vittima**

Chiunque, per motivi onorevoli, segnatamente per pietà, **cagiona la morte** di una persona a sua seria e insistente richiesta, è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.

Tötung auf Verlangen

Tatbestand im Detail

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatentschluss

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Beweggrund

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatentschluss

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Beweggrund

Täter

- Trainer Frankie Dunn (Clint Eastwood) führt die todbringenden Handlungen aus.

britannica

Art. 102 – Verantwortlichkeit Unternehmen

[1] Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung… ein Verbrechen… begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so [es] dem Unternehmen zugerechnet…

[2] Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260ter[Krim.Org.], 260^{quinquies}[Terror-Fin.] 305bis [Geldwäscherei], 322ter [Bestechung] so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft…

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatentschluss

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Beweggrund

Tatopfer

– Im Moment des Todeswunsches ist Boxerin Maggie Fitzgerald (Hillary Swank) ein lebender Mensch.

britannica

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatentschluss

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Beweggrund

Ernsthaftes eindringliches Verlangen

- Eindeutig mehr als (Er)dulden
- Mehr als blosse Einwilligung
- Eigentliches Auffordern zur Tötung

britannica

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatentschluss

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Beweggrund

Ernsthaftes eindringliches Verlangen

- Ernst gemeint, nicht:
- Im «Spass»
- In Trunkenheit
- In depressiver Phase

reddit

Ernsthaftes eindringliches Verlangen

«[D]er Tatbestand der Tötung auf Verlangen im Sinne von Art. 114 StGB [scheide] aus, weil das Tötungsverlangen einer **urteilsunfähigen** Person rechtlich unbeachtlich sei.»

6B_14/2009

Art. 16 ZGB – Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, **vernunftgemäss** zu handeln.

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatentschluss

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Beweggrund

Ernsthaftes eindringliches Verlangen

- Deutliche Nachfrage
- Mit Bestimmtheit wiederholen
- Nicht erforderlich: Flehen/Betteln

Ernsthaftes eindringliches Verlangen

- Aktueller Todeswunsch
- Unmittelbarer Todeswunsch (?)
- Expliziter Todeswunsch (?)

britannica

Ernsthaftes eindringliches Verlangen

«…dass es sich beim Verlangen des Opfers um ein beharrliches, sehr intensives Bitten gehandelt haben muss, das auf den Täter einen **eigentlichen Druck** ausübte».

Bundespräsident Kurt Furgler,
Botschaft, BBl 1985 1009 ff.

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatentschluss

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Beweggrund

Tatentschluss

«Der Täter muss nach h.M. **durch** das Verlangen zur Tat bestimmt worden sein…, es muss **kausal** sein für den Tatentschluss. Über das Motiv ist damit nichts gesagt.»

PK StGB[4]-Trechsel/Geth, Art. 114 N 5

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatentschluss

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Beweggrund

Tathandlung

- Tatherrschaft liegt beim Täter,
  sonst Suizid

Tathandlung

Kann man eine Tötung auf Verlangen auch durch Unterlassen begehen?

Tathandlung

- Vorenthalten Antibiotika
- Einstellen Ernährung
- Setzen der Spritze
- Abschalten Beatmung
- NAP Schlucken/Spucken

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Tathandlung

- Vorenthalten Antibiot. (Unterlassen)
  - Tötung a. V. durch Unterlassen?
  - Keine Garantenstellung
  - Antibiotika wider Willen = strafbar
- Einstellen Ernährung (Unterlassen)
- Setzen der Spritze (Tun)
- Abschalten Beatmung (str.)
- NAP Schlucken/Spucken (Suizid)

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Tathandlung

- Vorenthalten Antibiotika
- Einstellen Ernährung
  - Tötung a. V. durch Unterlassen
  - Keine Garantenstellung
  - Ernährung wider Willen = strafbar
- Setzen der Spritze
- Abschalten Beatmung
- NAP Schlucken/Spucken

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit
   A. Objektiver Tatbestand
   - Erfolg
   - Verhalten
   - Tatmacht
   - Garantenstellung
   - Hypothetische Kausalität
   - (Vorwurfsidentität)

   B. Subjektiver Tatbestand
   - Wissen/FMH
   - Wollen/IKN
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

[1] Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.
[2] Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

a. des **Gesetzes**;
b. eines **Vertrages**;
c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
d. der Schaffung einer Gefahr.

[3] Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.
[4] Das Gericht kann die Strafe mildern

Tathandlung

- Vorenthalten Antibiotika
- Einstellen Ernährung
- Setzen der Spritze
  - Tötung a. V. durch Tun
  - Strafbar trotz Verlangen
- Abschalten Beatmung
- NAP Schlucken/Spucken

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Tathandlung

- Vorenthalten Antibiotika
- Einstellen Ernährung
- Setzen der Spritze
- Abschalten Beatmung (str.)
- NAP Schlucken/Spucken

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Tathandlung

- Vorenthalten Antibiotika
- Einstellen Ernährung
- Setzen der Spritze
- Abschalten Beatmung (h.L.)
  - Tötung a.V. durch Unterlassen
  - Schwerpunkt in Unterlassung
- NAP Schlucken/Spucken

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Tathandlung

- Vorenthalten Antibiotika
- Einstellen Ernährung
- Setzen der Spritze
- Abschalten Beatmung (h.L.)
  - Nichtaufnahme/Beendigung normativ äquivalent.
  - Schwerpunkt in Unterlassung
- NAP Schlucken/Spucken

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Tathandlung

- Vorenthalten Antibiotika
- Einstellen Ernährung
- Setzen der Spritze
- Abschalten Beatmung (h.L.)
  - Contra: Wenn Abschalten Unterlassen: Nichtgarant, der Beatmung gg. Willen ausschaltet, ist straflos.
- NAP Schlucken/Spucken

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbstsüchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Tathandlung

- Vorenthalten Antibiotika
- Einstellen Ernährung
- Setzen der Spritze
- Abschalten Beatmung (r.L.)
  - Subsidiaritätstheorie: Tun
  - Tötung a. V. durch Tun
- NAP Schlucken/Spucken

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Tathandlung

- Vorenthalten Antibiotika
- Einstellen Ernährung
- Setzen der Spritze
- Abschalten Beatmung (r.L.)
  - Strafbar trotz Verlangen
  - De lege ferenda: aktive Sterbehilfe legalisieren.
- NAP Schlucken/Spucken

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Tathandlung

- Vorenthalten Antibiotika
- Einstellen Ernährung
- Setzen der Spritze
- Abschalten Beatmung
- NAP Schlucken/Spucken (Suizid)
  - De lege lata: technische Umgehungen

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid DIGNITAS Menschenwürdig leben Menschenwürdig sterben	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Tathandlung

- Vorenthalten Antibiot. (Unterlassen)
- Einstellen Ernährung (Unterlassen)
- Setzen der Spritze (Tun)
- Abschalten Beatmung (str.)
- NAP Schlucken/Spucken (Suizid)

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Tathandlung

«Hingegen stand stets ausser Frage, dass die **aktive Sterbehilfe**, d. h. die Tötung durch einen lebensverkürzenden Eingriff, unter allen Umständen unannehmbar ist und strafbar bleiben soll. »

Comet Photo AG (wikimedia.org)

Bundespräsident Kurt Furgler, Botschaft, BBl 1985 1009 ff.

Strafwürdigkeit

- Patient mit hoher Querschnittslähmung (keine selbständige Atmung mehr möglich) entscheidet urteilsfähig, zu sterben.
- Beatmung wird abgeschaltet und zugleich Benzodiazepine (z.B. Dormicum) zur Sedierung und Morphine zur Schmerzlinderung (Unterdrückung Erstickungsgefühl) gegeben.

Prof. Dr. med. Reto Stocker, Intensivmedizin und Anästhesiologie, Hirslanden

Tathandlung

- Lösung: Einflössen NAP in Mund, Maggie kann selber entscheiden, ob sie es schlucken oder ausspucken will.

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatentschluss

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Beweggrund

Art. 114 – Omicidio su richiesta della vittima

Chiunque, per motivi onorevoli, segnatamente per pietà, cagiona la morte di una persona a sua seria e insistente richiesta, è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatentschluss

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Beweggrund

Kausalität/Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
   a. Natürliche
   b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
   a. Schaffung
   b. Unerlaubtes Risiko
   c. Risikorealisierung

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatentschluss

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Beweggrund

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatentschluss

–Tathandlung

–Taterfolg/Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Eventual-/Vorsatz

–Beweggrund

Eventual-/Vorsatz

- Wissen/FMH ernsthaftes Verlangen
- Wissen/FMH tödliche Wirkung
- Wollen/IKN Tod

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatentschluss

–Tathandlung

–Taterfolg/Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Eventual-/Vorsatz

–Beweggrund

Botschaft StGB 1918

«Beweggrund ist hier meistens das Mitleid mit dem hülflos Leidenden, der sich nach Beendigung seiner Qualen sehnt.»

№ 32 1

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

70. Jahrgang. Bern, den 7. August 1918. Band IV.

Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr".
Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die *Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

918 **Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch.

(Vom 23. Juli 1918.)

Beweggrund

- Mitleid
- Erbarmen
- Empathie
- Gerechtigkeitsvorstellungen
- Ermögl. selbstbestimmten Sterbens

BSK StGB[4]-Schwarzenegger, Art. 114 N 12

Art. 48 – Strafmilderung

Das Gericht mildert die Strafe, wenn (a.) der Täter gehandelt hat: (1.) aus achtenswerten Beweggründen…

Martin Seelmann, Strafzumessung und Doppelverwertung, Zürich 2023, 137 f.

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatentschluss
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Beweggrund

Tötung auf Verlangen

Diskussion

Kannibalismus

- 1999: Armin Meiwes suchte im Internet per Kontaktanzeige Menschen, die bereit sind , sich als Kannibalismusopfer zur Verfügung zu stellen.
- Februar 2001 lernt Diplom-Ingenieur Bernd Jürgen Brandes (43) kennen, leitender Angestellter bei Siemens AG/Berlin

Bernd Jürgen Brandes (†) Armin Meiwes

Kannibalismus

- Brandes hatte in Berliner Stricherszene Wunsch nach Verstümmelung geäussert.
- 9. März 2001: Treffen am Kasseler Bahnhof, Fahrt zu Meiwes' Haus in Rotenburg-Wüstefeld.
- Brandes stimmt Abtrennung Penis und Verzehr seines Geschlechtsteils zu.

Bernd Jürgen Brandes (†) Armin Meiwes

Kannibalismus

- Sodann hat Brandes auch in Tötung durch Meiwes eingewilligt.
- Brandes wünschte sich ursprünglich ein Abreißen seines Fleisches durch Bisse. Dieser Plan misslang.
- Daraufhin schluckte Brandes zehn Schlaftabletten und Hustensaft. Nach Abtrennung des Penis liess Meiwes Brandes mehrere Stunden ausbluten.

Bernd Brandes (†)

Armin Meiwes

wikipedia

Kannibalismus

- Spätestens mit einem Stich in den Hals tötete er Brandes.
- Danach zerlegte Meiwes die Leiche und fror Fleischstücke für den späteren Verzehr ein.
- Die Vorgänge wurden von Meiwes größtenteils filmisch dokumentiert.

Bernd Brandes (†)

Armin Meiwes

wikipedia

Kannibalismus

- Psychiater, die Meiwes nach der Tat untersuchten, vermuteten, er habe die Identität seines Opfers annehmen und mit diesem „verschmelzen“ wollen.
- Laut der Staatsanwaltschaft litt das Opfer unter einer extremen Form von Masochismus und nicht mehr kontrollierbaren Selbstvernichtungsfantasien.

Bernd Brandes (†) Armin Meiwes

wikipedia

Kannibalismus

Tatbestandsmässigkeit
- Objektiver Tatbestand
  - –Täter
  - –Tatopfer/Todeswunsch
  - –Tatentschluss
  - –Tathandlung
  - –Taterfolg
  - –Kausalität/Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
  - –Eventual-/Vorsatz
  - –Beweggrund

Rechtswidrigkeit

Schuld

Bernd Brandes (†)

Armin Meiwes

wikipedia

Kannibalismus

- Tötung auf Verlangen
- Vorsätzliche Tötung
- Mord

Bernd Brandes (†)

Armin Meiwes

wikipedia

Sopranos

- Tony Soprano ist ein depressiver Mafia-boss, der an Panikattacken leidet und sich deshalb – widerwillig – in die Hände einer Psychotherapeutin begibt.
- Im Rahmen der Therapie lernt er Gloria Trillo, eine attraktive Autohändlerin kennen, mit der er eine toxische Affäre startet.

Sopranos

- Als er ihr eröffnet, dass er sie verlassen will, sagt sie ihm, dass sie Tonys Frau einweihen werde. Darauf hin dreht er durch.
- Er will sie erwürgen. Sie röchelt ihm zu: «Kill me, kill me, kill me…»

Sopranos

- Hat sich Tony Soprano eines versuchten Tötungsdelikts Art. 22 i.V.m. Art. 111 ff. StGB strafbar gemacht, indem er Gloria beinahe bis zum Erstickungstod würgte?

Sopranos

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer/Todeswunsch

–Tatentschluss

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Eventual-/Vorsatz

–Beweggrund

Tötung auf Verlangen

Zusammenfassung

Zusammenfassung

- Tatherrschaft beim Täter
- Eindringliches, ernsthaftes Verlangen
- Achtenswerte Beweggründe

Zusammenfassung

- Vorenthalten Antibiot. (Unterlassen)
- Einstellen Ernährung (Unterlassen)
- Setzen der Spritze (Tun)
- Abschalten Beatmung (str.)
- NAP Schlucken/Spucken (Suizid)

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 16.09.2025	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 18.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 23.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114)
4	Do 25.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 115)
5	Di 30.09.2025	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 02.10.2025	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 07.10.2025	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
8	Do 09.10.2025	KO2-F-180	Gefährdung des Lebens (Art. 129)
9	Di 14.10.2025	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134) – Luca Schoop
10	Do 16.10.2025	KO2-F-180	Konkurrenzlehre – Luca Schoop
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 21.10.2025	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 23.10.2025	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})
13	Di 28.10.2025	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})
14	Do 30.10.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 04.11.2025	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 11.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 18.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 25.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 02.12.2025	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 09.12.2025	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 16.12.2025	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305^{bis})

Universität Zürich[UZH]

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen